

Ausfertigung

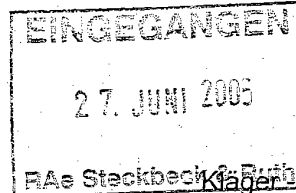
AN 18 K 04.30819



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-7568-04

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5070622-224

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29; 90513 Zirndorf
2. Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer,

durch die Einzelrichterin

Richterin am Verwaltungsgericht

Kroh

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 19. Mai 2005
am 19. Mai 2005

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10. Mai 2004 wird aufgehoben, in Ziffer 2 und in Ziffer 4 insoweit, als eine Abschiebung nach Eritrea angedroht wurde.
2. Das Bundesamt wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Kläger hinsichtlich Eritreas vorliegen.
Das Bundesamt wird verpflichtet in der Abschiebungsandrohung festzustellen, dass der-Kläger nicht nach Eritrea abgeschoben werden darf.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 1957 geborene Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger tigrinischer Volkshörigkeit. Eigenem Vorbringen zufolge reiste er am 14. Dezember 2003 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 14. Januar 2004 erklärte der Kläger u.a., er sei verheiratet; er habe im Sudan geheiratet, nicht vor den Behörden. Er habe in der eritreische Gemeinde dort kulturell geheiratet am 7. Juli 1988. Offiziell registriert sei die Eheschließung nicht. Er habe das dort unterschriebene Papier noch bis 1995 in Asmara gehabt, kurz bevor er in Haft gekommen sei. Dann sei die Wohnung durch-

sucht und alles mitgenommen worden und er habe es sich nicht wieder beschaffen können. Er sei im Besitz einer unbefristet gültigen, 1993 ausgestellten ID-Karte. Diese habe er, bevor er über die Grenze in den Sudan nach Kasala geflohen sei, am 3. November 2003 weggeworfen. Er habe sie im Sand vergraben. Er habe das gemacht, weil, wenn man an der Grenze mit eritreischem Ausweis erwischt werde, werde man zurück geschickt.

Auf Frage, weshalb er nach der Durchsuchung der Wohnung im Jahre 1995 seine ID-Karte, aber nicht das Papier über die Eheschließung gehabt habe, erklärte der Kläger, die ID-Karte habe er bei der Verhaftung bei sich gehabt und nach der Entlassung sei sie ihm ausgehändigt worden.

Befragt, wo sich seine sonstigen persönlichen Unterlagen befänden, gab der Kläger an, er sei ELF-Anhänger, er sei Kämpfer im Sudan gewesen und dann nach Eritrea zurückgekehrt. Alle Unterlagen seien ihm im Jahre 1995 weggenommen worden. Von Januar/Februar 1992 bis zum 5. Monat 1995 habe er in Asmara zusammen mit seiner Ehefrau und den Kindern in einer gemieteten Wohnung gelebt; an die genaue Anschrift könne er sich nicht mehr erinnern. Seit dem 5. Monat 1995 bis zum 5. Monat 2000 sei er im Gefängnis gewesen, zwei Jahre im Gefängnis in Asmara, danach von 1997 ab in Adi Kajih im Gefängnis.

Auf Vorhalt, dass er zu Beginn der Anhörung angegeben habe, kurz in Haft gewesen zu sein, fünf Jahre jedoch keine kurze Zeit seien, führte der Kläger an, es könne sein, dass er kurz gesagt habe, vielleicht habe er damit gemeint, dass er kurz danach verhaftet worden sei. Das Gefängnis in Adi Kajih sei durch das äthiopische Militär während des Krieges bombardiert worden. Beim Verlesen des Protokolls korrigierte sich der Kläger dahin gehend, dass das Gefängnis direkt nicht bombardiert worden sei, aber die äthiopischen Streitkräfte in der Ferne bombardiert hätten im 5. Monat 2000. Deshalb sei er in das Gefängnis in die Stadt Tiot verlegt worden und dort bis Dezember 2001 gewesen. Im Dezember 2001 sei er in das Gefängnis nach Adi Kajih zurückgebracht worden. Er sei dann Arbeiter bei der Stadtverwaltung gewesen. Er sei dann nicht mehr im Gefängnis gewesen. Er sei in einem kleinen Ort in der Nähe von Adi Kajih gewesen; dort sei die Militäreinheit Nr. 34 (korrigiert: Nr. 32) gewesen. Dies sei ungefähr bis zum 10. Monat 2003 gewesen. Sie seien dann zur Arbeit auf Baumwollfelder gebracht worden in der Nähe der Stadt Tissenaj. Dort sei er bis zum Verlassen Eritreas am 3. November 2003 gewesen. Er habe ca. einen Monat dort gearbeitet, dann sei er geflohen.

Seine zwei Töchter und sein Sohn lebten zusammen mit seiner Ehefrau in Fürth. Er wisse nicht, welches Aufenthaltsrecht sie besäßen.

Er habe keinen Beruf erlernt. Er sei Kämpfer bei der ELF gewesen. Von Ende 1981 bis Februar 1992 habe er im Sudan gelebt, dort geheiratet und eine Familie gegründet. Dort habe er seinen Lebensunterhalt als Kleinhändler bestritten. Danach sei er LKW-Fahrer gewesen. Nach der Unabhängigkeit Eritreas sei er 1992 nach Eritrea zurückgekehrt und habe dort bis 1995 als Händler gearbeitet. Er habe mit Lebensmitteln gehandelt und gut verdient. Seit 1995 habe er nicht mehr gearbeitet, er sei in Haft gewesen und habe dann für die Stadt gearbeitet. Er habe keinen Lohn erhalten. Während seiner Haftzeit sei er nicht verurteilt worden, es sei keine Haftdauer angegeben worden.

Am 3. November 2003 habe er Eritrea verlassen. Er habe ca. einen Monat in der Landwirtschaft im Ort Aligider gearbeitet auf dem Baumwollfeld. Er sei abends gegen 20.00 Uhr am 3. November 2003 zu Fuß in den nächst kleineren Ort Lafa gegangen und habe dort übernachtet. Mit einem kleinen Lkw habe ihn der Schlepper über die Grüne Grenze in den Sudan gebracht; die Fahrt habe ungefähr zwei Stunden gedauert. In Kasala habe er sich ca. fünf Tage bei seiner Halbschwester aufgehalten und sei dann per Bus nach Khartoum gefahren. Dort habe er bis 14. Dezember 2003 bei Bekannten seiner Halbschwester gelebt. Am 14. Dezember 2003 sei er mit Egypt-Air von Khartoum nach Mitternacht abgeflogen und ca. um 17.00 Uhr am 14. Dezember 2003 in Frankfurt gelandet. Es habe eine Zwischenlandung in Kairo gegeben, wo sie morgens um 8.00 Uhr angekommen und nach zwei Stunden weitergeflogen seien. Am Flughafen Frankfurt habe es zwei Passkontrollen gegeben, die erste beim Verlassen des Flugzeugs und die zweite in der Halle. Er sei mit einem grünen Pass gekommen, der Schlepper habe gesagt, dass sein Name und sein Foto im Pass seien, von einem Visum wisse er nichts. Pass, Flugticket und Bordkarte seien beim Schlepper, einem Sudanesen, geblieben.

Befragt, wie er den Schlepper, der ihn in den Sudan gebracht habe, kennen gelernt habe, erklärte der Kläger, es sei kein Schlepper gewesen, sondern er habe einen Lkw-Fahrer gefragt, ob dieser ihn mitnehme. Im Sudan sei er nicht geblieben, da es dort keine Sicherheit für Leute aus Eritrea gebe, die, wie er, aus dem Gefängnis kämen.

Befragt zu seinen Verfolgungsgründen trug der Kläger im Wesentlichen vor, er sei in Eritrea zuerst Kämpfer gewesen, dann sei die jetzige Regierung an die Macht gekommen. Befragt nach

dem Grund seiner Ausreise im Jahre 2003 gab der Kläger an, er habe eine Chance gehabt, als Häftling zu fliehen. Deshalb habe er Eritrea verlassen.

Er sei verhaftet worden, weil er Flugblätter verteilt habe und Agitation für die ELF gemacht habe. Dies sei 1995 gewesen.

Auf Vorhalt, dass er angegeben habe, seine ID-Karte bei seiner Entlassung aus der Haft ausgehändigt bekommen zu haben, erklärte der Kläger, wenn der Häftling von Ort zu Ort wechsele, bekomme er die ID-Karte ausgehändigt und wenn er dort angekommen sei, dann gebe er sie wieder der Verwaltung zurück. Ihm sei die ID-Karte ausgehändigt worden, als er von Asmara nach Adi Kajah und von dort nach Tiot gewechselt habe. Ihm sei die ID-Karte wieder gegeben worden, als er dann in Aligida auf dem Baumwollfeld gearbeitet habe.

Befragt nach seinen politischen Tätigkeiten in Eritrea gab der Kläger an, nach der Unabhängigkeit Eritreas habe er sich nur gefreut, das sei von 1992 bis 1995 gewesen. Da habe er noch nichts gemacht. Die Oppositionellen wollten zum Sündenbock gemacht werden. Nach 1995 sei er nicht mehr aktiv gewesen, weil er in Haft gewesen sei. Vor 1995 habe er in der Opposition mitgewirkt. Er habe die alten Kameraden unterstützt und deswegen sei er verhaftet worden. Befragt nach seinen konkreten politischen Aktivitäten erklärte der Kläger im Wesentlichen, dies seien Geheimaufträge gewesen, von denen nichts mehr als fünf Leute hätten wissen sollen. Er habe Flugblätter und Schriftstücke verteilt. Er sei der Gruppenführer der fünf Leute gewesen. Andere Gruppen hätten sie nicht gekannt. Er habe Agitation betrieben, Flugblätter, Zeitschriften im Untergrund verteilt, von 1993 bis ca. 5. Monat 1995.

Befragt nach dem Schicksal der vier anderen Leute aus der Gruppe gab der Kläger an, dies wisse er nicht, nach seiner Verhaftung sei der Kontakt abgebrochen.

Befragt, ob man bei ihm Unterlagen gefunden habe, trug der Kläger vor, dies sei die Hauptsache der Durchsuchung gewesen. In seiner Wohnung seien Flugblätter und Zeitschriften gefunden worden. Er sei verhaftet worden, nachdem ein Mitglied aus Adi Kajah verhaftet worden sei. Auf Vorhalt, dass außer den vier Mitgliedern der Gruppe den Kläger niemand gekannt habe, gab dieser an, es sei schwierig da durchzublicken. Jeder Gruppenleiter habe vier Leute unter sich. Auf Frage, wer außer den vier Leuten seiner Gruppe noch von seinen Aktivitäten gewusst

habe, führte der Kläger aus, er sei selbst Gruppenleiter dieser fünfköpfigen Gruppe gewesen. Das System sei so gewesen, dass die Gruppenleiter mit einem Leiter für die Gruppenleiter Kontakt gehabt hätten.

Auf die Aufforderung, konkret die Durchsuchung der Wohnung und die Verhaftung im Jahre 1995 zu schildern, erklärte der Kläger im Wesentlichen, bei der Durchsuchung der Wohnung sei er nicht da gewesen, er sei verhaftet gewesen. Er sei in einem Café gewesen und sie seien direkt zu ihm gekommen und hätten ihn aufgefordert mitzukommen, da sie mit ihm sprechen wollten. Er sei dann nie wieder in die Wohnung zurückgekehrt. Ein genaues Datum könne er nicht angeben, er wisse nur, dass es der 5. Monat 1995, ca. 13.00 Uhr gewesen sei. Nach seiner Anhörung sei ihm gesagt worden, dass seine Wohnung durchsucht worden sei.

Auf die Aufforderung zu schildern, wie er mit anderen Gruppenleitern Kontakt gehabt habe, führte der Kläger im Wesentlichen aus, jede Gruppe sei unter sich gewesen. Die Gruppenführer seien als normales Mitglied dargestellt gewesen und es habe einen Gruppenführer als Gesamtleiter gegeben. Es sei sehr schwer gewesen, mit diesem Kontakt aufzunehmen, da sie beschattet worden seien. Es habe Spitzel gegeben, aber so einmal monatlich hätten sie sich getroffen in verschiedenen Orten und Städten.

Befragt, was ihm in der Haft vorgeworfen worden sei und was ihm bezüglich einer möglichen Haftentlassung gesagt wurde, trug der Kläger vor, es gebe in Eritrea kein Gericht. Es sei die Begründung gesagt worden, politische Gründe, Verdacht der oppositionellen Tätigkeit und staatsfeindliche Aktivitäten. Seine Haft sei nicht begrenzt gewesen. Sie hätten erwartet, dass er andere Kameraden verrate, was er aber nicht getan habe und so sei er in Haft geblieben.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10. Mai 2004 wurde der Asylantrag abgelehnt und festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Des Weiteren wurde der Kläger zur Ausreise aufgefordert innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 21. Mai 2004 ließ der Kläger Klage erheben.

Im Rahmen der Klagebegründung wurde ein ärztliches Attest vom 14. Juni 2004 vorgelegt, wonach der Kläger an einer schweren HIV-Infektion im Stadium CDC B III leide und mit antiretroviralen Medikamenten behandelt werden müsse.

Es wird beantragt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10.05.2004 wird aufgehoben.
2. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.
Hilfsweise wird beantragt, das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten, wegen der mündlichen Verhandlung auf deren Niederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage ist im Umfang des in der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2005 konkretisierten Klageantrages auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG begründet, § 113 Abs. 5 VwGO.

Dem Kläger steht zur Überzeugung des Gerichtes ein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat zum insoweit inhaltsgleichen § 51 Abs. 1 AuslG in seinem Beschluss vom 19. März 1992, BVerwG 9 B 235.91, BayVBl 92, 667, festgestellt, dass, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut sowie den politischen Charakter der Verfolgung betrifft, die Voraussetzungen für eine Asylerkennung nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG einerseits und eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG andererseits, deckungsgleich sind, aber das Verbot der Abschiebung politisch Verfolgter nach § 51 Abs. 1 AuslG auch dann eingreift, wenn etwa politische Verfolgung wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrunds droht oder ein Asylanspruch an einer früher erlangten anderweitigen Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 AsylVfG) scheitert (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.2.1992, 9 C 59.91, BayVBl 1992, 377).

Diese auf § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG übertragbaren Voraussetzungen liegen im Falle des Klägers vor.

Das Gericht geht bei seiner Beurteilung auf Grund der zum Verfahrensgegenstand gemachten Erkenntnisquellen von folgenden Gegebenheiten aus:

Am 24. Mai 1991, wenige Tage nach der Flucht des damaligen äthiopischen Präsidenten Mengistu, eroberte die EPLF die nunmehrige eritreische Hauptstadt Asmara und legte damit den Grundstein für ein von Äthiopien unabhängiges Eritrea.

Nach Einsetzung einer ausschließlich aus EPLF-Mitgliedern bestehenden provisorischen Regierung wurde der bisherige EPLF-Generalsekretär Afeworki am 8. Juni 1993 von der Nationalversammlung zum Präsidenten gewählt.

Eine Volksabstimmung über die Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien erfolgte im April 1993 und 99,8 % der Stimmberechtigten stimmten für die Unabhängigkeit.

Auf dem Parteikongress vom Februar 1994 änderte die EPLF ihren Namen in PFDJ. Diese ist in Eritrea derzeit die einzig zugelassene Partei.

Auf jenem Parteikongress wurde die Errichtung einer Kommission zur Ausarbeitung einer Verfassung, welche u.a. ein grundsätzliches Bekenntnis zu politischen Pluralismus und Assoziationsfreiheit, liberalem Handels- und Investitionsrecht und nationalen Selbstbestimmungsrecht

der verschiedenen Ethnien enthalten soll, beschlossen.

Die derzeitige eritreische Regierung bezeichnet sich selbst als Übergangsregierung, die das Land bis zu den für 1997 vorgesehenen Parlamentswahlen führt.

Die eritreische Regierung hat nach der Machtübernahme zunächst das äthiopische Straf- und Strafprozessrecht übernommen, jedoch einige Normen, z.B. Gleichberechtigung der Frauen, Begrenzung der U-Haftdauer, Einführung des Grundsatzes "in dubio pro reo" reformiert. Die Regierung räumt jedoch auch ein, dass nicht alle ihre Vorstellungen zum Justizwesen umgesetzt seien. So wird zugestanden, dass weiterhin Inhaftierungen ohne Aussicht auf baldigen Prozessbeginn gegeben sein können. Jedoch wird in diesem Zusammenhang seitens der Regierung darauf hingewiesen, dass überstürzte Prozesse angesichts des noch jungen, unerfahrenen Justizwesens fatale Folgen haben könnten.

Hinsichtlich der Behandlung von Kollaborateuren mit der äthiopischen Regierung vor Machtübernahme durch die EPLF ist von folgendem auszugehen:

Die eritreische Regierung hat nach der Machtübernahme Verfahren gegen solche Personen eingeleitet, die Handlungen begangen haben, die mit der üblichen Ausübung einer Verwaltungstätigkeit nicht in Einklang zu bringen sind. Ob ein solches Verfahren eingeleitet wird, hängt von der Schwere der Vorwürfe ab, die der eritreischen Regierung bekannt geworden sind. In der Regel müssen die Angeklagten im Falle eines Schuldspruchs mit einer Verurteilung zu einem Arbeitsdienst rechnen, dessen Dauer zwischen zwei und sechs Monaten liegt. Haben sich die Angeklagten jedoch schwerer Vergehen, wie z.B. Folter, schuldig gemacht, werden Strafprozesse eingeleitet, in denen Urteile bis zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe ausgesprochen werden.

Bestimmte Kapitalverbrechen, z.B. Hochverrat, können mit der Todesstrafe belegt werden. Seit der Machtübernahme durch die EPLF im Mai 1991 ist noch kein Fall einer vollzogenen Todesstrafe bekannt geworden.

Seitens der eritreischen Regierung wird die Freiheit der Religionsausübung Gewähr leistet. Dadurch solle verhindert werden, dass fundamentalistische Gruppen Zulauf erhalten und so den

Zusammenhalt Eritreas, in dem je zur Hälfte Christen und Moslems leben, gefährden könnten.

Eine allgemeine Wehrpflicht gibt es in Eritrea nicht; stattdessen ist ein 18 Monate dauernder und für 6 Monate eine militärische Ausbildung umfassender "Nationaler Dienst" zu absolvieren. Bei Verweigerung der Dienstpflicht können Strafen von bis zu einem Jahr Gefängnis ausgesprochen werden.

Eritrea wird auf absehbare Zeit auf Nahrungsmittelhilfe aus dem Westen angewiesen sein. Soweit die gewährte Nahrungsmittelhilfe ausreicht, besteht die Gefahr des Hungertodes in Eritrea nicht. Die ERREC hat ein Verteilungsnetz aufgebaut, welches das ganze Land umfasst. Außerdem wird durch die weit verzweigten Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen eine gewisse soziale Sicherheit Gewähr leistet.

Unter Zugrundelegung der verfahrensgegenständlichen Erkenntnisquellen geht das Gericht davon aus, dass dem Kläger im Hinblick auf seine oppositionellen Tätigkeiten vor seiner Ausreise und wegen seiner nachgewiesenen exilpolitischen Aktivitäten für die ELF-RC (nunmehr: ELF-NC) asylrelevante Verfolgung droht. Dies gilt zur Überzeugung des Gerichtes um so mehr, als wegen des insoweit widerspruchsfreien klägerischen Vorbringens seiner politischen Aktivitäten im Heimatland und den damit im Zusammenhang stehenden Problemen, welche insbesondere durch die im Verfahren eingeholte Auskunft des Instituts für Afrika-Kunde bestätigt wurde und auch durch die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes jedenfalls nicht als unglaubhaft, da außerhalb des denkbaren Möglichen gelegen, eingestuft wurde, davon ausgegangen werden muss, dass der Kläger bereits zur Zeit vor der Ausreise dem eritreischen Staat als Regimegegner bekannt gewesen ist. Wie sich u.a. aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9. Dezember 2004 ergibt, führen exilpolitische und regimopolitische Tätigkeiten in der Regel zu staatlichen Repressalien, wobei die Mitgliedschaft in einer Partei oder sonstigen Organisation dabei nicht ausschlaggebend ist, jedoch zusätzlich belastend wirken kann.

Nach alldem steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen, der Klage demnach im Hauptantrag stattzugeben war.

Über den nur hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf die HIV-Infektion des Klägers war wegen der Stattgabe des Hauptantrages nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

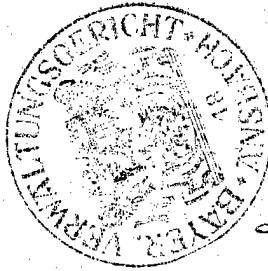
Kroh

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 1.500,00 EUR
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.
Kroh

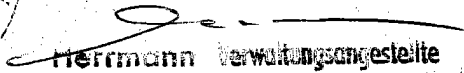


AUSFERTIGUNG

Ansbach,

22. Juni 2005

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts


Herrmann Verwaltungsgestellte
als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle